

Finanzierung von Dolmetscherleistungen bei ambulanter Psychotherapie

Bei der Frage der Finanzierung der Dolmetscherleistungen treten ähnliche Probleme auf, wie bei der Beantragung der Psychotherapie selber.

Auch hierbei hängt es davon ab, wer sich mit welchem Status wie lange in Deutschland befindet.

I. Dolmetscherkosten nach §§ 4 und 6 AsylbLG

Sind Asylsuchende **noch nicht 15 Monate** in Deutschland, haben sie nur einen eingeschränkten Anspruch auf medizinische Versorgung. Grundsätzlich gilt, dass nur die erforderliche ärztliche Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzustände sowie »sonstige Leistungen« zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten zu gewähren sind.¹ Im Jahr 2000 hat das Verwaltungsgericht im Saarland entschieden, dass wenn ein Anspruch auf psychotherapeutische Leistung nach § 4 Abs. 1 S. 1 AsylbLG besteht, sich hieraus zwangsläufig auch ein Anspruch auf Übernahme der zur Durchführung der Behandlung erforderlichen Dolmetscherkosten ergibt.²

Im Übrigen wird § 4 AsylbLG ergänzt durch § 6 Abs. 1 AsylbLG. Danach können »sonstige Leistungen« insbesondere dann gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Die Gewährung ist Einzelfallabhängig und steht im Ermessen der Behörde.

Anders ist dies für Personen, die nach der EU-Aufnahmerichtlinie³ als Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme gelten. Gem. Art. 21 der Richtlinie fallen zum Beispiel Opfer von Menschenhandel, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, darunter. Für diese Personen schreibt die Richtlinie vor, dass die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung zu gewähren ist.⁴

Grundsätzlich müssen europäische Richtlinie in nationales Recht innerhalb einer gesetzten Frist umgesetzt werden. Die Aufnahmerichtlinie wurde nicht hinreichend innerhalb der gesetzten Frist transformiert, mit der Konsequenz, dass die Richtlinie seit dem 20.07.2015 unmittelbar anwendbar ist. Für die Frage der Gesundheitsversorgung bedeutet dies, dass das Ermessen des § 6 AsylbLG auf Null reduziert wird und eine erforderliche Therapie⁵ sowie die Dolmetscherkosten⁶ für Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme zu übernehmen sind.

II. Dolmetscherkosten nach § 2 AsylbLG iVm § 73 SGB XII

Nach 15 Monaten des Bezuges von Leistungen nach § 3 AsylbLG und wenn die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst wurde, ändert sich die Anspruchsgrundlage für den Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Leistungsberechtigte erhalten nun Leistungen nach § 2 AsylbLG, die den Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) entsprechen und deshalb auch

1 § 4 Abs. 1 S. 1 AsylbLG.

2 VG Saarland, Urteil vom 29.12.2000, Az: 4 K 66/99; vgl. auch: Lemmert, Rechtliche Aspekte der Psychiatrischen und Psychotherapeutischen Versorgung von Geflüchteten in Deutschland, Stand: August 2017, S. 26.

3 Richtlinie 2013/33/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 16.06.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).

4 Art. 19 Abs. 2 RL 2013/33/EU.

5 BT-Drs. 18/9009, S. 3.

6 Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Schreiben vom 21.02.2011, abzurufen über: GGUA, Übernahme von Dolmetscherkosten im Rahmen medizinischer, insbesondere psychotherapeutischer Behandlung, 05.01.2016 (http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/dolmetscher.pdf).

»Analogleistungen« genannt werden. Die Klientin oder der Klient hat nun Zugang zu fast allen Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse.⁷ §§ 4 und 6 AsylbLG finden nun keine Anwendung mehr.

Dies hat zur Konsequenz, dass sich die Gewährung der Dolmetscherkosten nun nach dem SGB XII richtet. Gem. § 73 S. 1 SGB XII können Leistungen »in anderen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen.« Diese Vorschrift ermöglicht es, in Fällen, die vom Sozialleistungssystem nicht erfasst werden, Hilfen zu erbringen und damit einen »Sonderbedarf« zu decken.⁸ Auch hier steht die Anspruchsgewährung wieder im Ermessen der Behörde. Doch auch in diesem Zusammenhang müssen für Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme die Voraussetzungen der Aufnahmerichtlinie beachtet werden (s. o.).

III. Dolmetscherkosten nach § 21 Abs. 6 SGB II

Nach dem positivem Ausgang des Asylverfahrens und wenn weiterhin Sozialleistungen bezogen werden, können im Einzelfall Dolmetscherleistungen gem. § 21 Abs. 6 SGB II als Mehrbedarf beim Jobcenter beantragt werden. Ein Mehrbedarf umfasst Bedarfe, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt ist und wird dann anerkannt, soweit im Einzelfall in unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Hiernach ist im Einzelfall eine Übernahme der Kosten von Dolmetscherleistungen für eine längerfristige Psychotherapie möglich.⁹

IV. Praxishinweise

Trotz der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten, die Leistungen von Dolmetschern und Dolmetscherinnen für die Durchführung der Psychotherapie zu beantragen, zeigt sich in der Praxis, dass die langen Bearbeitungszeiten der Sozialbehörden das größte Problem darstellen.

Wenn über einen gestellten Antrag auf Kostenübernahme innerhalb von sechs Monaten nicht entschieden wurde, kann beim zuständigen Sozialgericht eine Untätigkeitsklage erhoben werden.¹⁰ Ist die Klientin oder der Klient dringend behandlungsbedürftig, die Therapie kann aber ohne Dolmetscherin oder Dolmetscher nicht begonnen werden, kommt unter Umständen auch vor Ablauf der sechs monatigen Frist die Stellung eines Eilantrages bei dem zuständigen Sozialgericht in Betracht.¹¹

7 Ausführlich hier: BAfF, Leitfaden zur Beantragung einer Psychotherapie für Geflüchtete, S. 5 ff.

8 VG Hildesheim, Urteil vom 01.12.2011, S 34 SO 217/10.

9 GGUA, Übernahme der Dolmetscherkosten im Rahmen medizinischer insbesondere psychotherapeutischer Behandlung, 05.01.2016, S. 4.

10 § 88 Abs. 1 SGG.

11 § 86 b Abs. 2 SGG.

Musterantrag für die Beantragung von Dolmetscherkosten

Asylsuchende, die **noch nicht 15 Monate in Deutschland** sind, müssen einen **Antrag nach § 4 und § 6 AsylbLG** für die Übernahme der Dolmetscherkosten im Rahmen einer Psychotherapie ausfüllen.

Adresse des/der Patient*in

Adresse des zuständigen Sozialamts, evtl. mit Bearbeiter*in

Antrag auf Übernahme der Dolmetscherkosten nach § 4 und § 6 AsylbLG im Rahmen der Psychotherapie

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,

hiermit beantrage ich die Kostenübernahme für Dolmetscherkosten im Rahmen der Psychotherapie für mich, _____, geboren am _____.

Wie dem beiliegenden _____ (*Attest, Stellungnahme, etc.*) von _____ (*Name PsychotherapeutIn*) zu entnehmen ist, wurde bei mir eine _____ (*Diagnose ICD-10*) festgestellt.

Die dringende Notwendigkeit der Psychotherapie wird dort festgestellt. Die Therapie wurde am _____ (ggf: und am _____ bewilligt).

Die Behandlung kann von Frau/Herr _____ (*Name PsychotherapeutIn*) unter Einbezug eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin durchgeführt werden. Möglichkeiten der unentgeltlichen Sprachmittlung stehen nicht zur Verfügung.

Um die Durchführung der Behandlung zu gewährleisten, beantrage ich die Übernahme der Dolmetscherkosten für die psychotherapeutischen Sitzungen.

Für eine Dolmetscherstunde entstehen Kosten in Höhe von _____ €/Stunde.

Es werden _____ (*Anzahl der geplanten Behandlungssitzungen*) in den kommenden Monaten stattfinden.

Da es sehr schwer ist, geeignete TherapeutInnen mit freien Kapazitäten zu finden und derzeit bei Herr/Frau _____ ein Behandlungsplatz frei ist, wäre ich sehr dankbar, wenn Sie kurzfristig entscheiden könnten.

Für weitere Nachfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Musterantrag für die Beantragung von Dolmetscherkosten

Asylsuchende, die **länger als 15 Monate in Deutschland** sind, erhalten nun Leistungen **nach § 2 AsylbLG**, die den Leistungen nach dem SGB XII entsprechen. Sie müssen einen **Antrag nach § 2 AsylbLG iVm § 73 S. 1 SGB XII** für die Übernahme der Dolmetscherkosten im Rahmen einer Psychotherapie ausfüllen.

Adresse des/der Patient*in

Adresse des zuständigen Sozialamts, evtl. mit Bearbeiter*in

Antrag auf Übernahme der Dolmetscherkosten nach § 2 AsylbLG iVm § 73 S.1 SGB XII im Rahmen der Psychotherapie

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,

hiermit beantrage ich die Kostenübernahme für Dolmetscherkosten im Rahmen der Psychotherapie für mich, _____, geboren am _____.

Wie dem beiliegenden _____ (*Attest, Stellungnahme, etc.*) von _____ (*Name PsychotherapeutIn*) zu entnehmen ist, wurde bei mir eine _____ (*Diagnose ICD-10*) festgestellt.

Die dringende Notwendigkeit der Psychotherapie wird dort festgestellt. Die Therapie wurde am _____ beantragt (ggf: und am _____ bewilligt).

Die Behandlung kann von Frau/Herr _____ (*Name PsychotherapeutIn*) unter Einbezug eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin durchgeführt werden. Möglichkeiten der unentgeltlichen Sprachmittlung stehen nicht zur Verfügung.

Um die Durchführung der Behandlung zu gewährleisten, beantrage ich die Übernahme der Dolmetscherkosten für die psychotherapeutischen Sitzungen.

Für eine Dolmetscherstunde entstehen Kosten in Höhe von _____ €/Stunde.

Es werden _____ (*Anzahl der geplanten Behandlungssitzungen*) in den kommenden Monaten stattfinden.

Da es sehr schwer ist, geeignete TherapeutInnen mit freien Kapazitäten zu finden und derzeit bei Herr/Frau _____ ein Behandlungsplatz frei ist, wäre ich sehr dankbar, wenn Sie kurzfristig entscheiden könnten.

Für weitere Nachfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Musterantrag für die Beantragung von Dolmetscherkosten

Nach **positivem Ausgang des Asylverfahrens** und wenn weiterhin Sozialleistungen bezogen werden, können im Einzelfall Dolmetscherleistungen gem. § 21 Abs. 6 SGB II als Mehrbedarf beim Jobcenter beantragt werden.

Adresse des/der Patient*in

Adresse des zuständigen Sozialamts, evtl. mit Bearbeiter*in

Antrag auf Übernahme der Dolmetscherkosten nach § 21 Abs. 6 SGB II im Rahmen einer Psychotherapie

hiermit beantrage ich die Kostenübernahme für Dolmetscherkosten im Rahmen der Psychotherapie für mich, _____, geboren am _____.

Wiedem beiliegenden _____ (*Attest, Stellungnahme, etc.*) von _____ (*Name PsychotherapeutIn*) zu entnehmen ist, wurde bei mir eine _____ (*Diagnose ICD-10*) festgestellt.

Die dringende Notwendigkeit der Psychotherapie wird dort festgestellt. Die Therapie wurde am _____ beantragt (ggf: und am _____ bewilligt).

Die Behandlung kann von Frau/Herr _____ (*Name PsychotherapeutIn*) unter Einbezug eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin durchgeführt werden. Möglichkeiten der unentgeltlichen Sprachmittlung stehen nicht zur Verfügung.

Um die Durchführung der Behandlung zu gewährleisten, beantrage ich die Übernahme der Dolmetscherkosten für die psychotherapeutischen Sitzungen.

Für eine Dolmetscherstunde entstehen Kosten in Höhe von _____ €/Stunde.

Es werden _____ (*Anzahl der geplanten Behandlungssitzungen*) in den kommenden Monaten stattfinden.

Da es sehr schwer ist, geeignete TherapeutInnen mit freien Kapazitäten zu finden und derzeit bei Herr/Frau _____ ein Behandlungsplatz frei ist, wäre ich sehr dankbar, wenn Sie kurzfristig entscheiden könnten.

Für weitere Nachfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Praxishinweis

Das größte Problem sind oftmals die langen Bearbeitungszeiten der Sozialbehörden:

- sollte **innerhalb von sechs Monaten** nicht entschieden wurden sein, kann beim zuständigen Sozialgericht eine **Untätigkeitsklage § 88 Abs. 1 SGG** erhoben werden
- Ist der/die Klient*in dringend behandlungsbedürftig und eine Therapie kann ohne Dolmetscher*in nicht begonnen werden, kommt unter Umständen auch **vor Ablauf der sechs monatigen Frist die Stellung eines Eilantrages § 86 b Abs. 2 SGG** bei dem zuständigen Sozialgericht in Betracht

Politische Unterstützung zur Übernahme von Dolmetscherkosten im Rahmen von Psychotherapien

Die Übernahme von Dolmetscherkosten bei Psychotherapien und medizinischen Behandlungen erfolgt bei Personen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung **nach §§ 3, 4 und 6 AsylbLG**. bzw. u. U. nach § 2 AsylbLG iVm § 73 SGB XII.

Die **Bundesregierung** äußerte sich zur Sicherstellung und Vergütung notwendiger Sprachmittlungskosten im Rahmen der Behandlung von psychisch erkrankten oder traumatisierten Geflüchteten in der Antwort auf eine Kleine Anfrage wie folgt:

»Für die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG wird die Finanzierung der Sprachmittlung über § 6 Abs. 1 AsylbLG sichergestellt. Danach können Leistungsberechtigte einen Anspruch auf Dolmetscherkosten haben, wenn die Hinzuziehung im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten ist.«

(BT-Drs. 18/9009, S. 20, vom 04.07.2016, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/090/1809009.pdf>)

Des Weiteren äußerte sich das **Bundesarbeitsministerium** mit seinem Schreiben vom 21.02.2011 zur Frage der Übernahme von Dolmetscherkosten:

»Ich halte es für zwingend, dass aufgrund von Folter, Vergewaltigung oder anderen Gewalttaten traumatisierte Flüchtling die erforderliche therapeutische Versorgung erhalten. Dazu gehört ohne Zweifel im Einzelfall auch die Herbeiziehung von Dolmetschern, wenn ohne diese die erforderliche sprachliche Verständigung und somit eine Behandlung nicht möglich ist.

Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstiger Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt haben, soweit es sich um Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) handelt, bisher schon nach §§ 4, 6 AsylbLG Anspruch auf die erforderlichen medizinischen oder sonstigen Hilfen zur Behandlung der Verletzungen, die ihnen durch die genannten Handlungen zugefügt worden sind. Zu den zu gewährenden Hilfen gehören auch Dolmetscherkosten, sofern die Herbeiziehung eines Dolmetschers für die Behandlung erforderlich ist. Die Leistung wird dann durch eine Ermessensreduzierung auf Null zu einer Pflichtleistung, sodass die Vorgaben des Art. 20 der EU-Aufnahmerichtlinie (2003/9/EG) erfüllt sind.«

»Sollten in Einzelfällen rechtswidrig die für die Behandlung von besonders hilfebedürftigen Personen im Sinne des Art. 17 der EU-Aufnahmerichtlinie (2003/9/EG) erforderlichen Dolmetscherkosten nicht gewährt worden sein, so obliegt es den zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder und Gerichten, für eine rechtmäßige Rechtsanwendung zu sorgen.«

(http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Brief_von_der_Leyen_dolmetscherkosten.pdf)

Das **Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)** hat hilfreiche Hinweise zu der Beantragung der Übernahme von Dolmetscherkosten auf ihrer Website: <https://www.berlin.de/laf/leistungen/dolmetscherkosten/>

»Wenn Geflüchtete beim Arzt oder im Krankenhaus behandelt werden, ist eine gute Kommunikation wichtig. Sprachmittlungen im Zusammenhang mit medizinischen Behandlungen (ambulant oder stationär) sind aber keine Gesundheitsleistungen und werden daher nicht von den Krankenkassen erstattet. Deshalb können die Kosten von der für den Patienten zuständigen Leistungsbehörde übernommen werden. Hierfür muss vom Arzt oder Krankenhaus ein entsprechender Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden.«

Sollte als Leistungsträger bei der geflüchteten Person das LAF zuständig sein, kann eine direkte Online-Beantragung der Dolmetscherkosten auf der Website erfolgen.

Der Leistungsstatus ist auf der elektronischen Gesundheitskarte des/der Patient*in gespeichert. Die Patient*innen mit dem Status 9 und Status 4 können ihren Antrag auf Übernahme der Dolmetscherkosten bei der LAF stellen.

Alle Formulare und Zuständigkeiten werden auf der LAF Website aufgelistet.

Das **Innenministerium NRW** gab am 20.12.2011 einen Erlass zur der Übernahme von Dolmetscherkosten heraus:

Der Landtag NRW hat in seiner Sitzung am 08.12.2011 bestätigt,

»dass notwendige Fahrt- und Dolmetscherkosten durch die örtlichen Sozialämter übernommen werden müssen und auch eine ambulante Versorgung nach dem Gesetz möglich ist.«

»Die Übernahme von Dolmetscherkosten kommt insbesondere bei traumatisierten Ausländern in Betracht, die Opfer einer Gewalttat geworden sind und deshalb einer therapeutischen Behandlung bedürfen.«

(http://www.vak-nrw.de/fileadmin/elemente/download/Materialien_und_Empfehlungen/Migration/925_Erlass_NRW_ybernahme_von_Fahrt-_und_Dolmetscherkosten_bei_medizinischen_Behandlungen.pdf)

Regeln für die Arbeit mit Dolmetscher*innen und Sprachmittler*innen in therapeutischen Settings

Autorin: Elise Bittenbinder, XENION-Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e. V.

Die wichtigsten Regeln für die Dolmetscher*in bzw. Sprachmittler*in

- Zuverlässigkeit und Verbindlichkeit bei Terminvereinbarungen
- Einhaltung der Schweigepflicht
- Neutralität oder Allparteilichkeit
- Einhaltung der Abstinenz-/Distanzregel
- Verantwortung für die Qualität und Präzision der Übersetzung
- Verantwortung für Übersetzung in der ersten Person »Ich-Form«
- Bereitschaft, kulturspezifisches Wissen in Absprache mit Therapeut*in/Berater*in in den Prozess einzubringen
- Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit spezifischen Gesprächsformen
- Achtsamkeit für die Reaktionen der Therapeut*in
- Bereitschaft, Therapeut*in/Berater*in in ihrer Arbeit zu unterstützen
- Bereitschaft, ihre Rolle zu reflektieren.

Die wichtigsten Regeln für die Therapeut*in bzw. Berater*in

- Zuverlässigkeit und Verbindlichkeit bei Terminvereinbarungen
- Einhaltung der Schweigepflicht, Neutralität oder Allparteilichkeit
- Einhaltung der Abstinenz-/Distanzregel
- Verantwortung für die Qualität des Beratungs-/Behandlungsprozesses
- Verantwortung für das Setting der Beratung/Behandlung
- Verantwortung für Übersetzung in der ersten Person »Ich-Form«
- Verantwortung für die Struktur des Gesprächs
- Fähigkeit, methodisches und fachspezifisches Wissen auf das Setting »zu dritt« zu übertrage und der Dolmetscher*in nötige Spezifika der Gesprächsgestaltung zu vermitteln
- Bereitschaft zur kritischen Selbstreflexion unter Einbeziehung der Rolle der Dolmetscher*in
- Fähigkeit, Dolmetscher*in in ihrer Arbeit zu unterstützen bzw. in schwierigen Situationen zu entlasten
- Achtsamkeit für die emotionalen Reaktionen auch der Dolmetscher*in

Regeln und Verpflichtungserklärung für Dolmetscher*innen,

die im Kontext einer psychotherapeutischen Tätigkeit zur Ermöglichung bzw. Unterstützung einer psychotherapeutischen Behandlung übersetzen:

(zur Verfügung gestellt von: Refugio Thüringen)

Der/die **Dolmetscher*in unterstützt** den Aufbau einer **konstruktiven Therapiebeziehung** zwischen Therapeut*in und Patient*in und wirkt an der Aufrechterhaltung eines guten Bündnisses in der Therapie nach seinen/ihren Möglichkeiten mit.

Der/die Dolmetscher*in wahrt **Neutralität**, d. h. Therapeut*in und Patient*in werden gleichermaßen vertreten. **Alles Gesprochene muss so korrekt wie möglich übersetzt werden**, d. h. es sollte nichts hinzugefügt, weggelassen oder verändert werden. Der/die Dolmetscher*in ist bemüht, sich auch bezüglich der nonverbalen Signale (Mimik, Gestik, Stimmlage) so neutral wie möglich zu verhalten.

Die Übersetzung sollte möglichst in **direkter Form** erfolgen. Sollte der/die Patient*in etwas nicht verstehen, ist für die Erklärung der/die Therapeut*in zuständig, Dolmetscher*innen übersetzen nur.

Zwischen Dolmetscher*in und Patient*in dürfen keine freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Beziehungen existieren, **keine privaten Kontakte** aufgenommen werden und keine längeren Gespräche außerhalb der Therapie geführt werden. Sollte der/die Dolmetscher*in ausnahmsweise doch etwas von dem/der Patient*in gesagt bekommen, was unmittelbar die Therapie betrifft, offenbart dies der/die Dolmetscher*in gegenüber dem Therapeuten/der Therapeutin. Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, dass der/die Dolmetscherin etwas mit dem Patienten/der Patientin besprechen möchte bzw. umgekehrt, sollte vorher der Rat und das Einverständnis des/der Therapeut*in eingeholt werden.

Der/die Dolmetscher*in hat über alle Inhalte und Angaben, die sich im Zusammenhang mit dem Therapieprozess ergeben, Stillschweigen zu bewahren. Alles Gesprochene wird streng vertraulich behandelt, d. h. der/die Dolmetscher*in unterliegt ebenso wie der/die Therapeut*in der **Schweigepflicht**. Der/die Dolmetscher*in hat über die geschützten personenbezogenen Daten und Gesprächsinhalte sowohl während der Tätigkeit als auch danach Verschwiegenheit zu bewahren. Es ist ihm/ihr untersagt, personenbezogene Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten oder sonst wie zu nutzen.

Verpflichtungserklärung für Dolmetscher*innen

Der/die Dolmetscher*in, Herr/Frau _____, hat die allgemeinen Hinweise für Dolmetscher*innen in der Psychotherapie gelesen, sich mit den obigen Regeln einverstanden erklärt und ist bereit für die Therapie des/der Patient*in, Herr/Frau _____, zu dolmetschen.

Datum, Unterschrift des/der Dolmetscher*in

Der/die Patient*in, Herr/Frau _____, ist ebenfalls über die Regeln informiert und mit der Beteiligung des/der Dolmetscher*in, Herr/Frau _____, am Therapieprozess einverstanden.

Datum, Unterschrift des/der Patient*in

Hinweise und Erläuterungen für Dolmetscher*innen,

die im Kontext einer psychotherapeutischen Tätigkeit zur Ermöglichung bzw. Unterstützung einer psychotherapeutischen Behandlung übersetzen:

(erstellt von: Refugio Thüringen)

- Der/die Patient*in wird zu einer **konkreten Zeit** einbestellt, in dieser Zeit widmet sich der/die Therapeut*in nur diesem/r Patient*in.
- **Eine Therapiestunde dauert i. d. R. 50 Min**, manchmal wird auch eine Doppelstunde von 100 Min anberaumt.
- **Pünktlichkeit** ist wichtig, da eine Verschiebung des Termins schwierig sein kann und klare und verlässliche Strukturen eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Therapie sind. Falls ein vereinbarter Termin durch Krankheit oder ähnliches nicht eingehalten werden kann, ist eine Benachrichtigung spätestens 48 Stunden vorher erwünscht.
- Eine **längere und stärker frequentierte Zeitspanne**, in der die Mitarbeit eines/r Dolmetscher*in notwendig ist, kann sich ergeben, da psychotherapeutische Behandlungen oftmals über einen längeren Zeitraum verläuft. Des Weiteren kann es insbesondere in der Anfangszeit vorkommen, dass die Frequenz der Sitzungen sich auf eine Sitzung pro Woche oder 14-Tage konzentriert.
- Durch traumatisierende Erlebnisse des/der Patient*in können Therapiestunden auch für den/die Therapeut*in und die dolmetschende Person belastend wirken. Dafür ist es notwendig seine **eigene Stabilität und Ressourcen** zu kennen. Sollte sich während der Therapie doch eine starke Betroffenheit spürbar machen und diese durch gute Entlastung und Ausgleich nicht verschwinden, ist es wichtig sich mit dem/der Therapeut*in nach einer Therapiestunde darüber auszutauschen. Des Weiteren ist ein stetiger Austausch zwischen der dolmetschenden Person und dem/der Therapeut*in nach den jeweiligen Therapiestunden wichtig.
- Falls in den ersten Therapiesitzungen **keine Empathie bzw. ein Mindestmaß an Sympathie** zwischen dem/der Patient*in und dem/der Dolmetscher*in aufgebaut werden kann, um einen längeren Zeitraum miteinander zu arbeiten, wäre es wichtig, dies dem/der Therapeut*in zeitnah mitzuteilen und gegebenenfalls die **Mitarbeit** als Dolmetscher*in **abzulehnen**.

Eine Einlassung auf diese Anforderungen ist wichtig als Dolmetscher*in, da die Konstanz des therapeutischen Settings, auch die Konstanz eines für den/die Patient*in vertrauten Dolmetschers für eine erfolgreiche Therapie sehr wichtig sind.

Erstellt von: PSZ Düsseldorf

Herrn/Frau

Schweigepflichterklärung

Herr/Frau _____ ist Dolmetscher*in für den/die Psychotherapeut*in _____ und erhält unter anderem Kenntnis von Patient*innendaten. Zum Schutz der Patient*innen und aus datenschutzrechtlichen Gründen, möchten wir ihn/sie auf Folgendes hinweisen:

1. Sie verpflichten sich dazu, ausschließlich auf Veranlassung der zuständigen Fachkraft interne Gespräche, Informationen oder Sachverhalte weiterzugeben.
2. Sie verpflichten sich dazu, ansonsten weder Patient*innennamen noch Patient*innendaten an Dritte weiterzugeben.
3. Ihre Verschwiegenheitspflicht endet nicht mit dem Ende Ihrer Tätigkeit bei dem/der Therapeut*in. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch gegenüber Ihren Freund*innen und Familienangehörigen.
4. Sie verpflichten sich, Klient*innenakten verschlossen, geschützt und nicht öffentlich zugänglich aufzubewahren. Nur auf Veranlassung einer Fachkraft dürfen Klient*innenakten aus der Praxis mitgenommen werden (z. B. zur Bescheinigung bei einem Behördentermin).

Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Absprache mit dem/der behandelnden Therapeut*in und bedürfen unter Umständen einer schriftlichen Aufhebung der Schweigepflicht.

Durch die Unterschrift von Herrn/Frau _____ ist der Hinweis auf die Einhaltung der Schweigepflicht zur Kenntnis genommen und anerkannt worden.

Ort, Datum

Unterschrift